



Erläuterungen der Verordnung zur Interkantonalen Vereinba- rung über das öffentliche Be- schaffungswesen vom 22. November 2022

1. Januar 2023

I. Einleitung

Der Kanton Luzern ist per 1. Januar 2023 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB, SRL Nr. 733b) beigetreten. Das Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBG, SRL Nr. 733) sowie die Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBV, SRL Nr. 734) sind auf diesen Zeitpunkt hin ausser Kraft getreten. Die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 (IVöB, SRL Nr. 733a) bleibt solange in Kraft, bis alle Kantone der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 beigetreten sind.

Der Regierungsrat hat die Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (VIVöB, SRL Nr. 734) am 22. November 2022 beschlossen und auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

II. Erläuterungen zur Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung

Allgemeines

Gemäss § 4 Abs. 2 EGVöB erlässt der Regierungsrat die Ausführungsbestimmungen zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen. Die Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (VIVöB) orientiert sich an der Verordnung des Bundesrates vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen ([VöB](#)).¹

Aus der [VöB](#) wurden nur diejenigen Bestimmungen übernommen, die für den Kanton Luzern notwendig und passend sind. So wurde unter anderem auf die ausführlichen Regelungen in Artikel 13 – 19 [VöB](#) zu den Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren verzichtet. Anders als Artikel 22 Absatz 2 BöB (SR [172.056.1](#)) erfordert die IVöB nicht die Regelung einzelner Verfahrensschritte in der Verordnung. Die in den Artikeln 22 und 21 Absatz 2 Buchstabe i IVöB enthaltenen Bestimmungen zu Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren werden als genügend erachtet. Insbesondere wird bereits vorgesehen, dass Folgeaufträge aus Wettbewerbs- oder Studienauftragsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen freihändig vergeben werden können. Nachdem in der Praxis die anwendbaren Regeln für die Wettbewerbs- oder Studienauftragsverfahren jeweils in den Ausschreibungsunterlagen festgehalten werden, sind weitere Verfahrensbestimmungen in der Verordnung nicht notwendig.

Die Bestimmungen im Einzelnen

§ 1 Nachweise (Art. 12, 26 Absatz 3, 27 Abs. 3 IVöB)

Dieser Paragraph stimmt inhaltlich mit Artikel 4 Absatz 4 [VöB](#) überein.

§ 1 VIVöB konkretisiert die Artikel 26 Absatz 3 und 27 Absatz 3 IVöB, die vorsehen, dass die Auftraggeberin in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen (Art. 35 Bst. n und Artikel 36 Bst. c IVöB) bekannt geben muss, welche Nachweise und zu welchem Zeitpunkt diese einzureichen sind. Die Auftraggeberinnen wählen im Rahmen ihres Ermessens und nach Massgabe der ausgeschriebenen Leistung und des Anbieterkreises nur die geeigneten und erforderlichen Nachweise aus. In der Regel wird mindestens eine Selbstdeklaration anhand formalisierter Nachweise verlangt. Daneben können auch Bestätigungen über erfolgte Kontrollen durch Behörden oder Organe verlangt werden (Art. 12 Abs. 4 IVöB). Insbesondere aufwändige Nachweise wie eine Bankgarantie sollen möglichst nur von der erstplatzierten An-

¹ Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen der [VöB](#) finden sich in den Erläuterungen des Bundesamtes für Bauten und Logistik (BBL) vom 12. Februar 2020 ([Erläuterungen zur VöB](#)).

bieterin kurz vor dem Zuschlag verlangt werden. Dies trägt einerseits zum Abbau des bürokratischen Aufwandes bei und kann andererseits verhindern, dass den Anbieterinnen unnötige Kosten entstehen.

Der Anhang 1 VIVöB enthält eine Liste von Unterlagen und Nachweisen, die zur Prüfung der Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien verlangt werden können. Diese Liste ist nicht abschliessend. Inhaltlich entspricht der Anhang demjenigen zur [VöB](#) (Anhang 3), ergänzt wurde er mit der ISAB GAV-Bescheinigung von «Allianz Bau» (vgl. Anhang 1 Ziff. 5 VIVöB). Seit 2020 betreibt der paritätisch von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen getragene Verein «Allianz Bau» die Online-Plattform «[Informationssystem Allianz Bau](#)» (ISAB), über die schweizweit Informationen für den sozialpartnerschaftlichen GAV-Vollzug im Bauhaupt- und Ausbaugewerbe zentral zur Verfügung gestellt werden. Die Unternehmen können jederzeit eine digital signierte «GAV-Bescheinigung» herunterladen, die das Ergebnis der letzten paritätischen Kontrolle zusammenfasst.

§ 2 Dialog (Art. 24 IVöB)

Die Bestimmung entspricht Artikel 6 [VöB](#) und regelt den in Artikel 24 IVöB vorgesehenen Dialog (vgl. auch § 4 Abs. 2 Bst. a EGIVöB).

Beim Dialog handelt es sich nicht um eine eigenständige Verfahrensart, sondern um ein beschaffungsrechtliches Instrument. Das Bundesrecht sieht die Möglichkeit zum Dialog bereits seit dem 1. Januar 2010 vor (Art. 26a aVöB; SR [a172.056.11](#), in Kraft bis 31.12.2020). Der Dialog eignet sich für komplexe Beschaffungen, intellektuelle Dienstleistungen oder innovative Vorhaben. In Anbetracht des Kosten- und Zeitaufwands seitens der Auftraggeberinnen und der Anbieterinnen ist der Dialog lediglich dann geeignet, wenn die Anzahl der Anbieterinnen beschränkt ist oder beispielsweise vorgängig im selektiven Verfahren gesenkt wurde.

Absatz 1 sieht vor, dass in der Regel mindestens drei Anbieterinnen zum Dialog eingeladen werden. Die Anzahl entspricht der bereits bisher beim selektiven Verfahren sowie beim Einladungsverfahren geltenden Anforderung (Art. 19 und 20 IVöB). Der Wettbewerb wird durch den Dialog mit mehreren Anbieterinnen begünstigt. Die Auftraggeberin bestimmt – gestützt auf die in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegebenen Kriterien, nach welchen die Auswahl der Anbieterinnen erfolgen soll – welche Anbieterinnen sie zum Dialog einladen will.

Absatz 2 sieht vor, dass die Einzelheiten des Dialogs in einer Vereinbarung mit den Anbieterinnen geregelt werden. Eine Entschädigung für die Teilnahme am Dialog ist nur dann geschuldet, wenn und soweit dies in den Ausschreibungsunterlagen angekündigt wurde. Im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Anbieterinnen müssen die Dialogvereinbarungen im jeweiligen Verfahren inhaltlich übereinstimmen.

Absatz 3 stellt den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Urheberrechte sicher. Entsprechend dürfen im Rahmen des Dialogs entwickelte Lösungen und Vorgehensweisen der jeweiligen Anbieterinnen ohne deren Zustimmung nicht weitergegeben oder von der Auftraggeberin verwendet werden. Damit soll das Interesse der Anbieterinnen zur Teilnahme am Dialog gewahrt bleiben, welches sie bei einer Gefahr der Aneignung oder Nutzung ihrer Arbeitsergebnisse durch Dritte verlieren würden. Die Zustimmung der Anbieterin kann im Rahmen des Dialogs eingeholt werden und ist in diesem Fall im entsprechenden Protokoll festzuhalten. Sie kann auch schriftlich erteilt werden. Die erarbeiteten Lösungen und Vorgehensweisen können gestützt auf Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c IVöB zur späteren Nutzung entgeltlich erworben werden.

§ 3 Entschädigung der Anbieterinnen (Art. 24 Abs. 3 Bst. c und Art. 36 Abs. 1 Bst. h IVöB)

Diese Bestimmung entspricht Artikel 9 [VöB](#) und der Regelung in § 15 [öBV](#).

Absatz 1 präzisiert, dass für die Verfahrensteilnahme, also etwa für die Ausarbeitung des Angebots, keine Entschädigung geschuldet ist. Vorbehalten bleiben allfällige Schadenersatzansprüche im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gemäss Artikel 58 IVöB 2019.

Absatz 2 sieht Ausnahmen von der Regel der Entschädigungslosigkeit für diejenigen Vorleistungen vor, die über den gewöhnlichen Verfahrensaufwand hinausgehen und üblicherweise nur gegen Entgelt erbracht werden. Dazu zählen beispielsweise planerische Vorleistungen. Es liegt im Ermessen der Auftraggeberin, die Höhe und Modalitäten der Entschädigung zu bestimmen. Diese sind in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben. Ohne entsprechende Ankündigung in den Ausschreibungsunterlagen gilt nach wie vor die Regel, dass keine Entschädigung für die Teilnahme an einer Ausschreibung geschuldet ist.

§ 4 Dokumentationspflichten (Art. 37, 38, 39 Abs. 4 und 40 Abs. 1 IVöB)

Diese Bestimmung entspricht Artikel 10 [VöB](#).

Die Dokumentation der verfahrensrechtlichen Schritte gemäss Absatz 1 ist dem Gebot der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit der darauf basierenden Entscheide geschuldet. Im Falle eines Beschwerdeverfahrens (nicht aber im erstinstanzlichen Verfügungsverfahren; Art. 57 Abs. 1 IVöB) hat eine Beschwerdeführerin Anspruch auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Akten.

Absatz 2 enthält den Mindestinhalt des Angebotsbereinigungsprotokolls. Das Protokoll ist bereits in Artikel 39 Absatz 4 IVöB vorgesehen.

§ 5 Angebotsöffnung (Art. 37 IVöB)

Artikel 37 IVöB sieht nicht mehr wie § 14 [öBG](#) ausdrücklich vor, dass Angebotsöffnungen im offenen oder selektiven Verfahren öffentlich durchzuführen sind. Die Kantone können jedoch im Rahmen der Ausführungsbestimmungen öffentliche Angebotsöffnungen vorsehen (siehe auch § 4 Absatz 2 Bst. b EGIVöB). Es wird davon abgesehen, bei offenen und selektiven Verfahren generell öffentliche Angebotsöffnungen anzuordnen. Die Auftraggeberinnen können dies aber in den Ausschreibungsunterlagen im Einzelfall bei Bedarf vorsehen.

§ 6 Debriefing

Diese Bestimmung ist an Artikel 12 [VöB](#) angelehnt, ist im Vergleich zu dieser jedoch als «*kann*-Bestimmung» ausformuliert. Das Debriefing findet in der Regel kurz nach der Zuschlagserteilung in Form eines (physischen oder virtuellen) Gesprächs mit den nicht berücksichtigten Anbieterinnen je einzeln statt. Bei diesem Gespräch erläutert die Auftraggeberin die Gründe für die Nichtberücksichtigung des jeweiligen Angebotes. Sie kann nicht berücksichtigte Anbieterinnen von sich aus zu einem Debriefing einladen, wenn sie dies für sinnvoll erachtet. Oft können auf diese Weise Beschwerden verhindert werden. Zudem können die Anbieterinnen die im Rahmen des Debriefings erhaltenen Rückmeldungen für künftige Angebote nutzen, was zu einer Verbesserung künftiger Angebote führt. Eine zwingende Durchführung erscheint unverhältnismässig, weshalb es mit der vorgeschlagenen Formulierung im Ermessen der Auftraggeberin steht, ein solches Gespräch durchzuführen.

Auch im Debriefing ist die Vertraulichkeit der Inhalte der Angebote der anderen Anbieterinnen zu beachten. Das Gespräch wird sich daher auf die Bewertung des eigenen Angebots konzentrieren müssen.

§ 7 Nachhaltigkeit

§ 7 VIVöB betont die bereits in der IVöB verstärkte Bedeutung der Nachhaltigkeit bei öffentlichen Beschaffungen. Dies entspricht auch der Forderung des Planungsberichts über die Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern vom 21. September 2021, der fordert, dass bei Beschaffungen der Klimaschutz konsequent mitgedacht wird ([Planungsbericht Klima und Energie](#), S. 120 und 123). Neben den zwingenden Teilnahmebedingungen (Einhaltung des Umweltrechts und von internationalen Umweltübereinkommen durch die Anbieterinnen und auch durch allfällige Subunternehmer; siehe Art. 12 Abs. 3 und 4 IVöB), stellt die IVöB die Art und Weise der Umsetzung dieses Ziels (Art. 27, 29 und 30 IVöB) in das Ermessen der einzelnen Auftraggeberinnen. Deshalb kann in den kantonalen Ausführungsbestimmungen die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit als zwingendes Zuschlagskriterium nicht bei jeder Beschaffung zwingend vorgeschrieben werden. Absatz 1 soll die Vergabestellen jedoch für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Durchführung ihrer Beschaffungen sensibilisieren. Nachhaltige Beschaffungen liegen in den allermeisten Fällen auch im Interesse der Vergabestellen und der Öffentlichkeit, werden doch damit wirtschaftliche und umweltschonende Güter nachgefragt, die sozial verantwortungsvoll produziert worden sind.

Gemäss Absatz 2 bringen Vergabestellen nach Möglichkeit Nachhaltigkeitskriterien zur Anwendung. Nachhaltigkeitskriterien können etwa in Form von Eignungskriterien, Zuschlagskriterien aber auch technischen Spezifikationen erfolgen (vgl. digitaler Leitfaden [TRIAS](#); Faktenblatt Nachhaltigkeit in der Beschaffung). In jedem Fall gilt, dass Nachhaltigkeitskriterien den wirksamen Wettbewerb, der nach wie vor im Zentrum des Beschaffungsrechts steht, nicht übermässig behindern dürfen. Auch bleibt Voraussetzung, dass der wirtschaftliche Einsatz der öffentlichen Mittel gemäss Artikel 2 Buchstabe a IVöB im Einzelfall gewahrt bleibt.

Nachhaltige Eignungskriterien beziehen sich auf die Anbieterin. Bei Beschaffungen (insbes. bei Dienstleistungen), die eine spezielle technische Kompetenz oder ein spezielles ökologisches Fachwissen erfordern, können etwa umweltbezogene Eignungskriterien verlangt werden. Als mögliches nachhaltiges Zuschlagskriterium werden in der Verordnungsbestimmung explizit die bereits in Artikel 29 Absatz 1 IVöB erwähnten Lebenszykluskosten genannt. Diese umfassen die Gesamtheit der Kosten für Beschaffung, Betrieb, Rückbau und Entsorgung und betreffen die wirtschaftliche Komponente der Nachhaltigkeit. Es können aber auch ökologische Zuschlagskriterien vorgesehen werden, gemäss denen beispielsweise energieeffiziente oder schadstoffarme Produkte besser bewertet werden. Mittels sozialen Zuschlagskriterien kann etwa die Bevorzugung von fair-trade-Produkten umgesetzt werden. Nachhaltige Zuschlagskriterien müssen wie alle Zuschlagskriterien einen sachlichen Bezug zum konkreten Beschaffungsgegenstand haben und dürfen nicht protektionistische Zwecke wie etwa die Bevorzugung von lokalen Anbieterinnen verfolgen.

Neben oder zusätzlich zu nachhaltigen Eignungs- und Zuschlagskriterien kann die Auftraggeberin gemäss Artikel 30 Absatz 4 IVöB auch technische Spezifikationen bei der Bestimmung des Beschaffungsgegenstandes zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorsehen. Technische Spezifikationen definieren die zwingenden Mindestanforderungen, die der Beschaffungsgegenstand oder die angeforderte Dienstleistung erfüllen muss. So kann die Vergabestelle in den Ausschreibungsunterlagen bei der Beschaffung von Fahrzeugen etwa vorschreiben, dass diese über einen fossilfreien Antrieb verfügen müssen. Oder sie kann bei der Beschaffung von Druckerpapier verlangen, dass es sich dabei um Recyclingpapier handeln muss.

Absatz 3 sieht vor, dass das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Richtlinien für nachhaltige und klimafreundliche Beschaffungen erarbeitet und damit den Vergabebehörden Werk-

zeuge in die Hand gibt, den abstrakten Begriff Nachhaltigkeit in konkrete Kriterien umzusetzen. Diese Richtlinien sollen das bereits bestehende Angebot an Informationen und Weiterbildungsanlässe zum Thema Nachhaltigkeit bei öffentlichen Beschaffungen ergänzen.²

§ 8 Statistik und Archivierung

Artikel 50 Absatz 1 IVöB verpflichtet die Kantone, eine Statistik über die Beschaffungen im Staatsvertragsbereich zu führen. § 38 [öBV](#) ging weiter: So hatte jede Auftraggeberin über ihre Vergaben ab 20 000 Franken fortlaufend eine jährliche Statistik zu führen, welche öffentlich war und während drei Jahren aufbewahrt werden musste. Da eine solche Statistik der Transparenz dient und Missbräuchen entgegenwirken kann, soll an diesem System festgehalten werden. Nach Möglichkeit soll diese Statistik in elektronischer Form erstellt werden. Analog der Regelung in Artikel 27 [VöB](#) soll der Betrag, ab welchem Vergaben in die Statistik aufgenommen werden sollen, auf 50 000 Franken erhöht werden.

Neu wird in Absatz 1 Buchstabe g der in der IVöB erwähnte Begriff «Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots einschliesslich Mehrwertsteuer» (vgl. etwa Art. 48 Abs. 6 IVöB 2019) anstelle von «Nettowert des Auftrags» verwendet. Im Unterschied zu § 38 [öBV](#) sieht Absatz 1 Buchstabe h vor, dass die Wahl des freihändigen Vergabeverfahrens begründet wird (im Schwellenbereich gemäss Art. 16 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 oder Ausnahmetatbestand gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB). Diese Information ist sowohl für die vorgesetzte Stelle als auch für die Aufsichtsbehörde von grosser Wichtigkeit, weshalb diese Ergänzung der bisherigen Regelung als gerechtfertigt erscheint. Aus den in den Statistiken enthaltenen Angaben würde beispielsweise ersichtlich sein, wenn bei öffentlichen Aufträgen immer die gleichen Anbieterinnen berücksichtigt werden. Auch kann nachvollzogen werden, wie viele Aufträge ausserhalb des Schwellenwertes freihändig (und gestützt auf welche Ausnahmebestimmung; Art. 21 Abs. 2 IVöB) erteilt worden sind. Weiter wird aus den Statistiken ersichtlich, wie viele Aufträge an ausländische Anbieterinnen erteilt worden sind.

Absatz 2 entspricht mehrheitlich der Regelung in § 38 Absatz 2 [öBV](#). Nachdem in Absatz 1 von einer jährlichen Statistik die Rede ist, wird diese (wie auch in Abs. 3) als Jahresstatistik bezeichnet. Der Begriff «jederzeit» wird gestrichen, da dieser missverständlich ist. So bezieht sich das in Absatz 2 geregelte Einsichtsrecht nicht auf einen noch nicht verifizierten Entwurf, sondern auf die Jahresstatistiken gemäss Absatz 3, die von den jeweiligen Vergabestellen noch freigegeben werden müssen. Auch sind die Angaben zu den internen und externen Projektbeteiligten (Abs. 1 Bst. c und d) aus Persönlichkeitsgründen nur für die interne Statistik und die Aufsichtsbehörde bestimmt und deshalb nicht öffentlich. Die für die Öffentlichkeit vorgesehenen Daten entsprechen grundsätzlich denjenigen gemäss der Regelung in Artikel 27 [VöB](#). Gemäss Artikel 49 Absatz 3 IVöB bewahrt die Auftraggeberin die massgeblichen Unterlagen im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren während mindestens drei Jahren ab rechtskräftigem Zuschlag auf.

Absatz 3 sieht die Pflicht der Departemente und der Staatskanzlei, die entsprechenden Jahresstatistiken an das Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement zu übermitteln, vor. Dieser Absatz betrifft nur die kantonalen Vergabestellen. Den anderen Vergabestellen steht es aber frei, eine analoge Bestimmung in ihren Rechtsgrundlagen vorzusehen, die eine interne Berichterstattung innerhalb ihrer eigenen Organisation sicherstellt. Gestützt auf die Vergabestatistiken der einzelnen Departemente (inkl. Dienststellen) und der Staatskanzlei gemäss Absatz 1 erstellt das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement einen jährlichen Bericht zuhanden des Regierungsrats. Dies wird die Erfüllung der Aufsichtsfunktion durch den Regierungsrat im Sinne des § 4 Absatz 1 EGIVöB erleichtern.

² Informationen und Anwendungshilfen zu Nachhaltigkeitskriterien verschiedener Warengruppen finden sich unter anderem auf der Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung ([WöB](#)). 2021 fand erstmals eine Tagung zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung statt, welche von Bund, Kantonen und Gemeinden organisiert worden ist und künftig jährlich stattfinden wird ([Tagungsunterlagen](#)).

Absatz 4 entspricht der geltenden Praxis, wonach die jährliche Statistik über die Beschaffungen im Staatsvertragsbereich durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement an das Interkantonale Organ weitergeleitet wird.

§ 9 Zuständigkeit

Diese Bestimmung betrifft nur die kantonalen Vergabestellen. In Absatz 1 wird ausdrücklich erwähnt, dass für die Bestimmung der Zuständigkeit für den Zuschlag die Vergabesumme einschliesslich Mehrwertsteuer entscheidend ist. Seit dem 1. Januar 2017 richtete sich diese bei öffentlichen Beschaffungen des Kantons gemäss § 21 [öBV](#) nach der konkreten Vergabesumme (und nicht der Verfahrensart) entsprechend den Ausgabenkompetenzen für freibestimmbare Ausgaben. Neu soll die Zuschlagskompetenz der Ausgabenkompetenz für gebundene Ausgaben gemäss § 32 der Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLV; SRL Nr. [600a](#)) entsprechen. Dies hat zur Folge, dass der Regierungsrat für Zuschläge ab 3 Millionen Franken, die Departemente für Zuschläge zwischen 1 bis 3 Millionen Franken sowie die Dienststellen für Zuschläge bis 1 Million Franken, zuständig sind. Diese neue Zuständigkeit ändert nichts daran, dass gemäss § 23 Absatz 1a des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG; SRL Nr. [600](#)) bei freibestimmbaren Ausgaben ab 500 000 Franken eine Ausgabenbewilligung des Regierungsrates, sowie bei freibestimmbaren Ausgaben ab 3 Millionen Franken ein Sonderkredit durch den Kantonsrat vorliegen muss.

Die Erhöhung der Kompetenz für die Zuschlagserteilung hat keine nachteiligen Folgen für die Ausübung der Aufsichtsfunktion des Regierungsrates gemäss § 4 Absatz 1 EGIVöB. Im Zusammenhang mit der Zuschlagserteilung, das heisst in einem Zeitpunkt, bei welchem das Vergabeverfahren kurz vor dem Abschluss steht, kann der Regierungsrat keinen grossen Einfluss mehr auf das Vergabeverfahren nehmen. Der Zuschlagsentscheid ergeht aufgrund einer Beurteilung und Gewichtung von im Vornherein festgelegten Kriterien. Um einen nachhaltigen Einfluss auf den Ablauf des Ausschreibungsverfahrens ausüben zu können, müsste der Regierungsrat bereits in die Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen einbezogen werden, was aber in der Praxis nicht umsetzbar ist. Der Entscheid über den Zuschlag hat somit keinen strategischen Gehalt, sondern ist das Ergebnis eines zuvor durch die operativ verantwortliche Verwaltungseinheit festgelegten Verfahrens. Dementsprechend rechtfertigt es sich, den Regierungsrat von kleineren, niederschweligen Zuschlagsentscheiden zu entlasten. Dies hat nicht zuletzt eine Beschleunigung der betroffenen Vergabeverfahren zur Folge. Um die Aufsichtsfunktion des Regierungsrats gegenüber den kantonalen Vergabestellen wahrzunehmen, ist die in § 4 Absatz 2 Buchstabe c EGIVöB i.V.m. § 8 VIVöB vorgesehene Jahresstatistik zielführender.

§ 10 Kantonale Vergabestellen

Absatz 1 sieht vor, dass die einzelnen Departemente und die Staatskanzlei für die sich jeweils in ihrem Aufgabenbereich befindlichen Vergabeverfahren verantwortlich sind. Sie haben sicherzustellen, dass die ihnen unterstellten Dienststellen die Vorschriften über öffentliche Beschaffungen kennen und einhalten.

Absatz 2 verankert das bereits bestehende Gremium für das Beschaffungswesen. Der Regierungsrat hat bisher von der Schaffung eines Kompetenzzentrums öffentliches Beschaffungswesen abgesehen. Um aber die Beschaffungskompetenz der Mitarbeitenden in den verschiedenen Departementen zu stärken sowie den Knowhow- und Informationsaustausch in der Verwaltung zu fördern, besteht unter der Leitung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements bereits seit Ende 2015 ein interdepartementales Gremium gemäss § 6 des Organisationsreglements (SRL Nr. [36c](#)). Das Gremium für Beschaffungswesen sorgt insbesondere für eine Vereinheitlichung der kantonalen Vergabepaxis. Im Gremium für das Beschaffungswesen

sen sind Mitarbeitende vertreten, die regelmässig mit vergaberechtlichen Fragen und Aufgaben betraut sind. In regelmässigen Treffen werden unter anderem offene Fragen im Beschaffungsverfahren diskutiert, um eine einheitliche kantonale Praxis zu entwickeln.

Gemäss § 4 Abs. 2 Buchstabe d EGIVöB regelt der Regierungsrat in der Verordnung die zentralen Aufgaben des interdepartementalen Gremiums. So stellt das Gremium eine digitale Informationsplattform zum Thema Beschaffungswesen für das Verwaltungspersonal aller Departemente und der Staatskanzlei zur Verfügung. Diese verwaltungsinterne Plattform enthält Informationen, Vorlagen und Checklisten zu den einzelnen Vergabeverfahren. Auch ist das Gremium bei Bedarf für Schulungen zum Thema Beschaffungsrecht für die kantonalen Vergabestellen verantwortlich.